



KANTON  
URI

# AMTSBLATT

FREITAG, 26. OKTOBER 2001  
NR. 43  
SEITEN 1373-1415



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



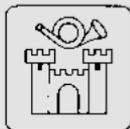
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



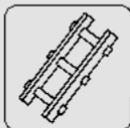
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf  
Telefon 041 - 875 20 17  
Fax 041 - 870 66 51  
E-Mail: [klaus.weibel@ur.ch](mailto:klaus.weibel@ur.ch)  
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:  
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 - 874 16 16  
E-Mail: [abo@gislerdruck.ch](mailto:abo@gislerdruck.ch)

Jahresabonnement Fr. 63.– (inkl. 2,4% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.– (inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:  
Publicitas AG  
Altdorf  
Telefon 041 - 874 16 55  
E-Mail: [altdorf@publicitas.ch](mailto:altdorf@publicitas.ch)

Tarife:  
Rechnungsrufe, Eigentums-  
übertragungen, Bauplanauflagen  
Fr. 95.– (exkl. 7,6% MwSt.)  
Übrige amtliche Anzeigen  
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile  
(Für nicht amtliche Publikationen und  
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die  
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 7,6% MwSt.)  
zur Verfügung.

**INHALT****ADMINISTRATIVER TEIL****Regierungsrat**

Medienmitteilung	1373
Abstimmungsdekret	1375
Botschaft zum revidierten Gesetz über die Urner Kantonalbank und zur Änderung der Kantonsverfassung	1378
Gesetz über die Urner Kantonalbank	1381
Verfassung des Kantons Uri; Änderung	1392
Botschaft zum Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)	1393
Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)	1397

**Direktionen**

Landammannamt	
Redaktionsschluss des Amtsblattes	1403
Korrigenda zu Medienmitteilung	1403
Bildungs- und Kulturdirektion	
Der runde Tisch	1403
Justizdirektion	
Amt für das Grundbuch	1404

**Landeskirchen**

Römisch-Katholische Landeskirche Uri; Einberufung	1404
---	------

**Bund**

Schiessanzeige	1405
----------------	------

**Eigentumsübertragungen**

1406

**Handelsregister**

1408

**Bau- und Planungsrecht**

Bauplanauflagen	1411
Öffentliche Auflage	1412

## **GERICHTLICHER TEIL**

### **Strafuntersuchung**

Urteilspublikation

1413

### **Rechtsauskunft**

1414

## **VERANSTALTUNGEN**

1414

### MEDIENMITTEILUNG

---

#### **Spitalabkommen mit dem Kanton Luzern; Zustimmung**

Der Regierungsrat hat das Spitalabkommen zwischen dem Kanton Luzern und dem Kanton Uri genehmigt. Dieses betrifft die Kostenregelung für die Behandlung von Urner Patientinnen und Patienten, die im Kantonsspital Luzern (inklusive Kinderspital) Zentrumsleistungen beanspruchen. Das bisherige Spitalabkommen war im Dezember 2000 vom Kanton Luzern gekündet worden. Die Zentralschweizer Gesundheitsdirektorenkonferenz hat im August 2001 das neue Spitalabkommen genehmigt, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kantonsregierungen.

Die meisten Bestimmungen des bisherigen Spitalabkommens haben sich bewährt und sind unverändert in der neuen Vereinbarung enthalten. Hingegen weicht die Tarifregelung vom bisherigen Abkommen stark ab. So werden die Tagespauschalen aufgrund der Ergebnisse der Kostenstellenrechnung jährlich neu festgelegt. Zusätzlich werden die Operations- und Gebärsaalbenützung, die Inanspruchnahme der Intensivpflegestation sowie Implantationsmaterial und Prothesen in Rechnung gestellt. Das Gesundheits- und Sozialdepartement Luzern wird verpflichtet, den Vertragspartnern die relevanten Daten der Kostenstellenrechnung zur Verfügung zu stellen, was wesentlich zu einer besseren Transparenz beiträgt.

#### **Benutzung der Uferwege an der Reuss zwischen Amsteg und dem Urnersee; Anpassung der Ausnahmebewilligung vom Reit- und Fahrverbot**

Für das Reiten und Fahren auf den Uferwegen an der Reuss hat der Regierungsrat die Ausnahmen vom allgemeinen Reit- und Fahrverbot angepasst. Wie bisher ist das Reiten erlaubt auf dem rechten Reussuferweg zwischen der Attinghauserbrücke bis zum N2-Rastplatz Grund, Amsteg sowie auf dem linken Reussuferweg zwischen der N2-Brücke Allmend, Seedorf, bis zur Attinghauserbrücke. Rad fahren ist erlaubt auf dem rechten Reussuferweg von der Attinghauserbrücke bis zum N2-Rastplatz Grund, Amsteg sowie von der N2-Auffahrt Amsteg bis Chärstelenbach; auf dem linken Reussuferweg von der Brücke «Weg der Schweiz» bis Hochweg, von der N2-Brücke Niederohofen bis Schlossbergbrücke, Erstfeld und von der N2-Brücke Silenen bis zur N2-Brücke Grund, Amsteg.

Alle Benutzer der Reussuferwege haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Gegenseitige Belästigungen oder Gefährdungen sind zu vermeiden (das Kreuzen hat in einem der Situation angepassten Tempo zu erfolgen). Die Uferwege sind schonend zu benützen. Jede unrechtmässige Beschädigung ist verboten. Die Benützung der Uferwege ist nur im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig. Jede Benützung, die darüber hinausgeht (zum Beispiel grössere organisierte Veranstaltungen), ist bewilligungspflichtig.

Grundsätzlich darf auf den Uferwegen höchstens im Trab geritten werden. Ausgenommen sind speziell hergerichtete Strecken, welche das Galoppieren erlauben. Auf aufgeweichten Uferwegen darf nicht geritten werden. Es dürfen nur Hufeisen ohne Stollen benützt werden. Bei Eis und Schnee können Stollen montiert werden; die speziell gefährdeten Bauwerke «Brücke Palanggenbach» (Mündung) und Brücke «Weg der Schweiz» dürfen in diesem Fall jedoch nicht benützt werden.

Der Regierungsrat behält sich vor, auf diesen Beschluss zurückzukommen, wenn Hochwasserschutzbauten wesentlich beschädigt werden oder sich andere Unzulänglichkeiten zeigen.

### **Kanton Uri übernimmt Patronat des Jugendskilagers in der Lenk 2002**

Der Regierungsrat hat beschlossen, das Patronat für das Jugendskilager in der Lenk 2002 durch den Kanton Uri zu übernehmen. Dieses Lager wird seit 1941 durch den Schweizerischen Skiverband in der Neujahrswache in der Lenk organisiert. Das Lager wird finanziert einerseits durch eine grosse Anzahl von Paten und andererseits durch den Patronatskanton. In der 60-jährigen Geschichte des Jugendskilagers war der Kanton Uri als traditioneller Skisport-Kanton noch nie Patronatskanton. Am kommenden Samstag, 27. Oktober, findet die Verlosung der begehrten Teilnahmeplätze im Urner Rathaus statt.

### **Lawinenverbauungen Geissberg-Gurtellen; Projektgenehmigung**

Der Regierungsrat hat das Projekt Lawinenverbauungen Geissberg-Gurtellen der Einwohnergemeinde Gurtellen genehmigt. Das Projekt schützt das Siedlungsgebiet Gurtellen Dorf und Obergurtellen vor Lawinen. Es beinhaltet beitragsberechtigten forstliche Schutzbauten gemäss der kantonalen Waldverordnung. Der Landrat wird sich am 12. November 2001 mit dieser Vorlage befassen. Vorbehalten bleibt zudem die Zusicherung des Kantonsbeitrages durch das Volk.

### **Zonenplan Seelisberg: Umzonung von Bauzone 2. Etappe in Landwirtschaftszone im «Ehrliwasser»; Genehmigung**

Der Regierungsrat hat die Zonenplanänderung «Ehrliwasser» gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Seelisberg vom 11. Mai 2001 genehmigt. Das 0.5 ha grosse Gebiet «Ehrliwasser» soll von der Wohnzone in die Landwirtschaftszone zurückgezont werden.

Altdorf, 16. Oktober 2001

Im Auftrag des Regierungsrates  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## **Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen vom 2. Dezember 2001**

### **1. Zeitpunkt und Abstimmungsvorlagen**

Am 2. Dezember 2001 finden eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen statt:

#### **1.1 Eidgenössische Abstimmungsvorlagen**

- Bundesbeschluss über eine Schuldenbremse
- Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern»
- Volksinitiative «für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee»
- Volksinitiative «Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)»
- Volksinitiative «für eine Kapitalgewinnsteuer»

#### **1.2 Kantonale Abstimmungsvorlagen**

- Gesetz über die Urner Kantonalbank (UKBG)
- Änderung der Kantonsverfassung (betreffend Urner Kantonalbank)
- Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

### **2. Massgebende Vorschriften**

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 2. August 2001.
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991.
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

### **3. Vorbereitung**

3.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Stimmkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

3.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungs- und Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;
- die für die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

#### 4. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

**Aldorf** Gemeindehaus: 10.00 - 12.00; Kirche Bruder Klaus: 09.30 - 11.00.

**Andermatt** Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00.

**Attinghausen** Gemeindekanzlei: 09.45 - 12.00.

**Bauen** Gemeindekanzlei: 09.45 - 12.00.

**Bürglen** Gemeindehaus: 08.00 - 12.00.

**Erstfeld** Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00; Kirchmattschulhaus: 09.00 - 10.00.

**Flüelen** Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00.

**Göschenen** Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00; Göscheneralp: 10.00 - 12.00.

**Gurtellen** Gemeindekanzlei Gurtellen, Intschi Post, Amsteg Pfarrhaus, Silenen Schulhaus: 10.00 - 12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst;

**Gurtellen-Dorf** Schulhaus: 09.15 - 12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst.

**Hospental** Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00.

**Isenthal** Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00.

**Realp** Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00.

**Schattdorf** Gemeindekanzlei: 08.45 - 12.00; Vorraum Rüttistrasse 5: 10.00 - 12.00.

**Seedorf** Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst.

**Seelisberg** Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst.

**Silenen** Schulhaus, Amsteg Pfarrhaus, Bristen Schulhaus: 10.00 - 12.00.

**Sisikon** Schulhaus: 09.30 - 12.00.

**Spiringen** Schulhaus: 09.00 - 12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00 - 10.00.

**Unterschächen** Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst.

**Wassen** Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00; Meien: 10.00 - 11.00.

#### 5. Stimmrecht

##### 5.1 Im Allgemeinen

Stimmberechtigt bei eidgenössischen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

#### 6. Stimmgemeinde

##### 6.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

##### 6.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schwei-

zer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen ihrer früheren Wohnsitze oder eine Heimatgemeinde als Stimmgemeinde wählen.

## **7. Briefliche Stimmabgabe**

### **7.1 Im Allgemeinen**

Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben. Wer sein Stimmrecht durch briefliche Stimmabgabe ausüben will, muss den Stimmrechtsausweis als Rücksendekuvert verwenden. Im Einzelnen hat er:

- den ausgefüllten Stimmrecht- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert zu legen;
- das unverschlossene Stimmkuvert in das amtliche Rücksendekuvert zu legen;
- das Rücksendekuvert (als «Stimmrechtsausweis» bezeichnet) zuzukleben, zu unterschreiben und – falls es der Post übergeben wird – zu frankieren.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

### **7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer**

Die Stimmgemeinde stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

## **8. Vollzug**

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmung unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimmzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von der Gemeinde aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

## **9. Beschwerden**

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, einzureichen.

Altdorf, 26. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Martin Furrer  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## **BOTSCHAFT**

### **zum revidierten Gesetz über die Urner Kantonalbank und zur Änderung der Kantonsverfassung**

(Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001)

#### **Kurzfassung**

Das geltende Gesetz über die Urner Kantonalbank (UKB) vom 19. Mai 1968 wird einer Revision unterzogen. Sie verfolgt zwei Ziele: Einerseits soll das Gesetz über die UKB aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) angepasst werden. Andererseits soll es aktualisiert werden im Hinblick auf die Entwicklung im Bankenbereich während der letzten 30 Jahre. Gleichzeitig werden Anpassungen in gesetzestechnischer, redaktioneller und systematischer Hinsicht vorgenommen.

Die Hauptmerkmale dieser Revision sind:

- Die Staatsgarantie bleibt voll erhalten.
- Die Bestimmungen über Geschäftsgebiet und Geschäftstätigkeit werden gelockert.
- Die Zuständigkeit für die Wahl des Direktoriums der Bank geht vom Landrat auf den Bankrat über (Auflage seitens der EBK).
- Das Zusammenspiel der Bankorgane mit dem Landrat bzw. der landrätlichen Kantonalbankkommission wird anders geregelt.
- Die UKB erhält die Möglichkeit, Partizipationsscheine (PS) auszugeben.
- Die verfassungsmässig verbriefte Bestandesgarantie der Kantonalbank wird aufgehoben. Das bedingt eine Änderung in der Kantonsverfassung.

Ausserdem erfolgen im organisatorischen Bereich der Bank verschiedene Modernisierungen.

#### **Ausführlicher Bericht**

##### **Ausgangslage**

Der UKB kommt aus volkswirtschaftlicher Sicht eine wichtige Stellung im Kanton zu. Sie hat einen grossen Kundenstamm, darunter zahlreiche Firmenkundinnen und -kunden. Die überwiegende Mehrheit der Kundschaft ist im Kanton Uri ansässig. Die UKB beschäftigt über hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter vierzehn Lehrlinge. Dies entspricht etwa der Hälfte der im Urner Kreditgewerbe tätigen Personen. Mit ihren Geschäftsstellen ist die UKB in allen Kantonsteilen vertreten und dort bei der Privatkundschaft sowie bei den kleinen und mittleren Unternehmen gut verankert.

Die UKB befindet sich als öffentlich-rechtliche Anstalt im Eigentum des Kantons. Ihre Gewinnablieferung bildet eine wichtige Einnahmequelle des Staates. Umgekehrt geniesst die UKB das Privileg der Staatsgarantie, das heisst der Kanton haftet unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Diese Haftung erscheint in der Urner Staatsrechnung in einem Zusatz zur Bilanz unter der Bezeichnung «Eventualverpflichtungen».

##### **Grundzüge des Revisionsentwurfes**

Neben der Aufhebung der verfassungsmässig verbrieften Bestandesgarantie beschränken sich die Grundzüge der vorliegenden Revision im Wesentlichen auf die Erhaltung der vollen Staatsgarantie, die Lockerung der Bestimmungen über Geschäftsgebiet und Geschäftstätigkeit, auf die Organisation

der Bank, auf das Zusammenspiel der Bankorgane mit dem Landrat bzw. der landrätlichen Kantonalbankkommission sowie schliesslich auf zahlreiche Präzisierungen.

Eine besondere Auflage zur Übernahme der Bankenaufsicht durch die EBK war, die Zuständigkeit für die Wahl des Direktoriums vom Landrat auf den Bankrat zu verlagern. Die Regelung ist in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzesentwurfes enthalten.

Als weitere Neuerung sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, PS auszugeben. Dadurch kann sie ihre Eigenmittelbasis weiter verstärken, und zwar bis zur Höhe des Grundkapitals.

### **Beibehaltung der vollen Staatsgarantie**

Die unbeschränkte Haftung des Kantons für die Verbindlichkeiten der UKB bleibt bestehen.

### **Lockerung der Bestimmungen über Geschäftsgebiet und Geschäftstätigkeit**

Das Geschäftsgebiet umfasst in erster Linie den Kanton Uri. Vorgesehen ist eine Öffnung gegenüber dem In- und Ausland. Dies aber nur insoweit, als aus den entsprechenden Geschäften keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und die Zweckerfüllung der UKB im Kanton Uri dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Gegenüber den Bankverantwortlichen wie auch gegenüber dem Kapitalmarkt soll die marktwirtschaftliche Ausrichtung der UKB betont werden. Die Geschäfte sind demzufolge wirtschaftlich zu führen, so dass auch ein angemessener Ertrag anfällt. Das Anstreben einer angemessenen Rentabilität ist vertretbar, da die UKB keine Steuern zu bezahlen hat.

Schliesslich hat die UKB weiterhin die Möglichkeit, sich im Interesse der Bank oder der ernerischen Volkswirtschaft an privaten Unternehmen zu beteiligen. Neu darf sie auch Tochtergesellschaften gründen oder Stiftungen errichten, aber nur im Inland.

### **Wahl des Direktoriums durch Bankrat anstatt Landrat**

Der Bankrat ist oberstes Organ der UKB und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus. Er wählt als wesentliche Änderung die Geschäftsleitung.

### **Zusammenspiel von Bankorganen mit Landrat bzw. landrätlichen Kantonalbankkommission**

Der Landrat beaufsichtigt als oberstes kantonales Organ die UKB. Er wählt das Bankpräsidium und die Mitglieder des Bankrates, nicht aber das Direktorium. Ihm obliegt die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Kompetenz über die Verwendung des Reingewinns. Ausserdem setzt er die Höhe des Grundkapitals fest.

Die landrätliche Kantonalbankkommission dient als Bindeglied zwischen Landrat und UKB. Sie berät namentlich die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und stellt dem Landrat dazu Antrag. Auch prüft sie, ob die Geschäftspolitik der UKB den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Sie kann

Einblick in die Geschäfte der UKB nehmen, soweit das Bankgeheimnis dem nicht entgegensteht, und Untersuchungen veranlassen, wenn sie dazu begründeten Anlass hat.

### **Möglichkeit der UKB, Partizipationsscheine (PS) auszugeben**

Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, PS auszugeben. Der PS ist ein Finanzierungspapier mit Eigenkapitalcharakter. Im Unterschied zur Aktie sind die Rechte des Inhabers auf Vermögensrechte beschränkt: Mitwirkungsrechte sind ausgeschlossen, es besteht also kein Stimmrecht. Das Partizipationskapital, Reserven und bestimmte Rückstellungen bilden zusammen mit dem Grundkapital das Eigenkapital, auch «eigene Mittel» genannt. Durch die Ausgabe von PS kann die UKB ihre Eigenmittelbasis weiter verstärken, und zwar bis zur Höhe des Grundkapitals. Dieses beträgt zurzeit 30 Mio. Franken. Mit den PS erschliesst sich die UKB eine zusätzliche Finanzierungsquelle über den Kapitalmarkt und reduziert damit ihre finanzielle Abhängigkeit vom Kanton. Auch wenn die Emission von PS heute zum Teil umstritten ist, zeigen die jüngsten Beispiele aus anderen Kantonen, dass die Nachfrage des Publikums nach Beteiligungspapieren an Kantonalbanken vorhanden ist. Die PS für die UKB können deshalb auch die Verbundenheit der Kundinnen und Kunden mit der Bank erhöhen.

### **Änderung der Kantonsverfassung**

Artikel 54 Absatz 1 der Kantonsverfassung legt fest, dass der Kanton den Betrieb der UKB gewährleistet, was als eigentliche Bestandesgarantie der UKB interpretiert werden kann. Während die Staatsgarantie den Kanton verpflichtet, subsidiär für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zu haften, verpflichtet ihn die Bestandesgarantie, der UKB jederzeit das für die geordnete Weiterführung benötigte Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Der Kanton müsste die UKB auch dann weiterführen, wenn sie aus obligationenrechtlicher, aufsichtsrechtlicher oder betriebswirtschaftlicher Sicht eigentlich aufzugeben wäre.

Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Kantons, eine eigene Bank zu betreiben und deren Fortbestand zu garantieren, ist in der heutigen Zeit nicht mehr angebracht. Deshalb ist es angezeigt, in Artikel 54 Absatz 1 der Kantonsverfassung die Gewährleistung des Betriebs einer Kantonalbank nicht mehr zu erwähnen und somit die verfassungsmässig gesicherte Bestandesgarantie aufzuheben.

### **Antrag**

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das revidierte Gesetz über die Urner Kantonalbank sowie die Änderung der Kantonsverfassung anzunehmen.

### **Anhang**

Gesetz über die Urner Kantonalbank  
Änderung der Verfassung des Kantons Uri

## Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

### **GESETZ über die Urner Kantonalbank**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 54 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

#### 1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 1** Name, Rechtsform und Sitz

<sup>1</sup> Die Urner Kantonalbank, nachstehend «Bank» genannt, ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup> Sie hat ihren Sitz in Altdorf und kann im Kanton Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agenturen errichten.

<sup>3</sup> Der Gerichtsstand ist Altdorf.

##### **Artikel 2** Zweck

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.

##### **Artikel 3** Geschäftsgebiet

<sup>1</sup> Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst das Gebiet des Kantons Uri.

<sup>2</sup> Die Bank kann Geschäfte ausserhalb des Kantons und in beschränktem Mass im Ausland tätigen, soweit ihr daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und ihre Zweckerfüllung im Kanton dadurch nicht beeinträchtigt wird.

---

<sup>1)</sup> RB 1.1101

#### **Artikel 4**      Geschäftstätigkeit

- <sup>1</sup> Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zweckes alle banküblichen Geschäfte.
- <sup>2</sup> Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat auf dem durchschnittlichen Eigenkapital eine angemessene Rendite anzustreben.
- <sup>3</sup> Geschäfte spekulativer Art sind nur in klar bestimmtem Ausmass zulässig. Der Bankrat ordnet das Nähere in einem Reglement.
- <sup>4</sup> Die Bank kann Grundeigentum erwerben und veräussern.

#### **Artikel 5**      Mitgliedschaften und Beteiligungen

- <sup>1</sup> Die Bank kann sich an Gemeinschaftsinstitutionen von schweizerischen Banken beteiligen und mit diesen und anderen Kantonalbanken zusammenarbeiten.
- <sup>2</sup> Sie kann sich ausserdem an öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.
- <sup>3</sup> Die Beteiligung an privaten Unternehmungen ist zulässig, wenn sie im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons oder im Interesse der Bank liegt.
- <sup>4</sup> Sie kann im Inland Tochtergesellschaften gründen und Stiftungen errichten.

#### **Artikel 6**      Steuerbefreiung

Die Bank ist von allen Kantons- und Gemeindesteuern befreit. Davon ausgenommen sind Grundstückgewinnsteuern für Steuerobjekte, die nicht direkt dem Bankbetrieb dienen.

#### **Artikel 7**      Staatsgarantie

- <sup>1</sup> Der Kanton Uri haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.
- <sup>2</sup> Die Bank leistet dem Kanton für diese Haftungsgarantie eine Entschädigung. Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

### 2. Kapitel:      **FINANZIERUNG**

#### **Artikel 8**      Grundkapital

- <sup>1</sup> Der Kanton stellt der Bank das Grundkapital zur Verfügung. Die Bank vergütet dem Kanton hierfür die Selbstkosten für die Beschaffung und die Verzinsung dieses Kapitals.
- <sup>2</sup> Der Landrat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates die Höhe des Grundkapitals. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SR 952.0

<sup>3</sup> Der Landrat und der Regierungsrat können in diesem Zusammenhang besondere Prüfungsaufträge erteilen.

#### **Artikel 9** Weitere Eigenmittel

<sup>1</sup> Die Bank bildet weitere eigene Mittel, indem sie Reserven äufnet oder nachrangige Verbindlichkeiten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>1)</sup> aufnimmt.

<sup>2</sup> Sie ist ermächtigt, Partizipationsscheine auszugeben. Das Partizipationskapital darf die Höhe des Grundkapitals nicht überschreiten.

#### **Artikel 10** Fremdmittel

Die Bank beschafft sich weitere Betriebsmittel in den banküblichen Formen.

### 3. Kapitel: **ORGANISATION**

#### 1. Abschnitt: **Organisationseinheiten der Bank**

##### **Artikel 11**

Organisationseinheiten der Bank sind:

- a) der Bankrat;
- b) der Bankratsausschuss;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die interne Revision und die externe Revisionsstelle.

#### 2. Abschnitt: **Bankrat**

##### **Artikel 12** Aufgaben und Leitung

<sup>1</sup> Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>1)</sup>. Er legt die Grundsätze der Geschäftspolitik und den Rahmen für die Geschäftstätigkeit fest. Er erlässt dazu ein Reglement und überwacht dessen Handhabung.

---

<sup>1)</sup> SR 952.0

## 70.1311

<sup>2</sup> Der Bankrat:

- a) beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Bank. Ihm untersteht die interne Revision;
- b) stellt den Vollzug der Anordnungen der eidgenössischen Bankenkommision sicher;
- c) wählt das Vizepräsidium des Bankrates, das zusätzliche Mitglied des Bankratsausschusses, die Geschäftsleitung der Bank sowie die Leitung der internen Revision;
- d) bestimmt die Zusammensetzung und die Organisation der Geschäftsleitung. Er setzt deren Aufgabenkreis in einem Reglement fest.

<sup>3</sup> Das Bankratspräsidium leitet den Bankrat. Es vertritt die Bank gegenüber den kantonalen Behörden.

### **Artikel 13** Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Landrat wählt das Präsidium und die Mitglieder des Bankrates. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

### **Artikel 14** Wählbarkeit

<sup>1</sup> Als Mitglied des Bankrates darf nur gewählt werden, wer die entsprechenden Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>1)</sup> erfüllt.

<sup>2</sup> Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:

- a) der Geschäftsleitung der Bank angehören;
- b) für ein anderes dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen<sup>1)</sup> unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung, als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin bzw. als Revisor oder Revisorin tätig sind;
- c) Mitglied einer ernerischen Gerichtsbehörde oder einer Steuerbehörde sind.

### **Artikel 15** Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit als Mitglied des Bankrates richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>.

### **Artikel 16** Amtsdauer und Abwahl

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Der Landrat kann jederzeit einzelne Mitglieder des Bankrates oder den gesamten Bankrat abberufen.

---

<sup>1)</sup> SR 952.0

<sup>2)</sup> RB 1.1101

**Artikel 17** Ausstand und Einschränkungen

<sup>1</sup> Der Ausstand der Mitglieder des Bankrates richtet sich nach dem Gesetz über den Ausstand<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Mitgliedern des Bankrates ist es untersagt, Insiderwissen zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter auszunutzen.

3. Abschnitt: **Bankratsausschuss****Artikel 18** Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Bankratsausschuss besteht aus dem Bankpräsidium, dem Vizepräsidium und einem weiteren Mitglied des Bankrates. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

**Artikel 19** Aufgaben

Der Bankratsausschuss hat:

- a) die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung wahrzunehmen;
- b) die Geschäfte des Bankrates vorzubereiten und diesem darüber Antrag zu stellen;
- c) den Vollzug der Beschlüsse des Bankrates anzuordnen und zu überwachen.

4. Abschnitt: **Geschäftsleitung****Artikel 20** Aufgaben

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Bank. Sie vertritt die Bank gegenüber Dritten.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung entscheidet über alle Bankgeschäfte, die nicht einem anderen Bankorgan übertragen sind.

5. Abschnitt: **Kontrolle****Artikel 21** Interne Revision

Die interne Revision nimmt die ihr übertragenen Aufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung wahr.

---

<sup>1)</sup> RB 2.2321

## **Artikel 22** Externe Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Aufgaben der externen Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>1)</sup> und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Die externe Revisionsstelle berichtet dem Bankrat und der landrätlichen Kantonalbankkommission jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.

## 4. Kapitel: **AUFSICHT**

### **Artikel 23**

Die Eidgenössische Bankenkommission beaufsichtigt die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>1)</sup> und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel<sup>2)</sup>.

## 5. Kapitel: **KANTONALE BEHÖRDEN**

### **Artikel 24** Landrat

<sup>1</sup> Auf Antrag der landrätlichen Kantonalbankkommission genehmigt der Landrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Bank. Im Rahmen dieses Gesetzes beschliesst er über die Verwendung des Reingewinns.

<sup>2</sup> Der Landrat wählt auf Antrag der landrätlichen Kantonalbankkommission die externe Revisionsstelle.

### **Artikel 25** Landrätliche Kantonalbankkommission

<sup>1</sup> Der Landrat wählt die landrätliche Kantonalbankkommission. Diese besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Kommission prüft, ob die Jahresrechnung und die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sie kann von der externen Revisionsstelle Auskunft verlangen und dieser besondere Prüfungsaufträge erteilen.

<sup>3</sup> Sie erstattet dem Landrat Bericht und beantragt, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zu genehmigen oder zurückzuweisen.

---

<sup>1)</sup> SR 952.0

<sup>2)</sup> SR 954.1

## 6. Kapitel: **JAHRESABSCHLUSS**

### **Artikel 26** Jahresrechnung

<sup>1</sup> Die Bank schliesst die Rechnung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>1)</sup> und nach den anerkannten Regeln des Bankfaches jährlich ab.

<sup>2</sup> Die Rechnung ist zu veröffentlichen.

### **Artikel 27** Reingewinn a) Begriff und Verwendung

<sup>1</sup> Der Reingewinn errechnet sich nach den Regeln des eidgenössischen Bankenrechts und der darauf gestützten Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommision.

<sup>2</sup> Der Reingewinn ist in erster Linie nach den Regeln des Artikels 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>1)</sup> zu verwenden und danach zur Verzinsung des Grundkapitals und zur Ausschüttung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen. Die Ermittlung der Dividende regelt der Landrat in einer Verordnung.

<sup>3</sup> Vom verbleibenden Reingewinn sind:

- a) 25 Prozent den ordentlichen Reserven der Bank zuzuweisen;
- b) 75 Prozent der Staatskasse zu vergüten.

<sup>4</sup> Nötigenfalls kann der Landrat auf Antrag der landrätlichen Kantonalbankkommission bewilligen, dass die Bank einen höheren Anteil des Reingewinns den Reserven zuweist.

### **Artikel 28** b) Vorgehen

Bevor der Bankrat den verbleibenden Reingewinn nach Artikel 27 Absatz 3 festlegt, hört er den Regierungsrat an und gibt ihm seine Absicht dazu bekannt.

## 7. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 29** Mitteilungen

Mitteilungen an Partizipantinnen und Partizipanten sowie an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Uri. Der Bankrat kann Mitteilungen der Bank zudem in anderen Druckerzeugnissen oder in elektronischer Form veröffentlichen.

---

<sup>1)</sup> SR 952.0

**Artikel 30** Haftung

<sup>1</sup> Die zivilrechtliche Haftung der Bank, ihrer Organe und deren Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Der Bankrat oder der Regierungsrat kann entsprechende Haftpflichtansprüche der Bank und des Kantons geltend machen.

**Artikel 31** Bank- und Geschäftsgeheimnis

<sup>1</sup> Das Bank- und Geschäftsgeheimnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Aufsichtsorganen gegenüber gilt die vollumfängliche Auskunftspflicht.

**Artikel 32** Fusion, Auflösung und Liquidation der Bank

<sup>1</sup> Sobald die Staatsgarantie beansprucht werden muss, kann der Landrat die Fusion oder die Auflösung und die Liquidation der Bank beschliessen.

<sup>2</sup> Die Rechte der Gläubigerinnen und Gläubiger der Bank nach diesem Gesetz bleiben gewahrt.

8. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 33** Vollzug

Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

**Artikel 34** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1968 über die Urner Kantonalbank<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> SR 952.0

<sup>2)</sup> RB 70.1311

**Artikel 35** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es wird dem Volk gleichzeitig mit der entsprechenden Verfassungsvorlage zur Abstimmung unterbreitet. Wird diese abgelehnt, so fällt es dahin.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt<sup>1)</sup>.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Martin Furrer

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Name, Rechtsform, Sitz	1
Zweck	2
Geschäftsgebiet	3
Geschäftstätigkeit	4
Mitgliedschaften und Beteiligungen	5
Steuerbefreiung	6
Staatsgarantie	7

2. Kapitel: **FINANZIERUNG**

Grundkapital	8
Weitere Eigenmittel	9
Fremdmittel	10

3. Kapitel: **ORGANISATION**

1. Abschnitt: <b>Organisationseinheiten der Bank</b>	11
2. Abschnitt: <b>Bankrat</b>	
Aufgaben und Leitung	12
Zusammensetzung und Wahl	13
Wählbarkeit	14
Unvereinbarkeit	15
Amtsdauer und Abwahl	16
Ausstand und Einschränkungen	17
3. Abschnitt: <b>Bankratsausschuss</b>	
Zusammensetzung und Amtsdauer	18
Aufgaben	19
4. Abschnitt: <b>Geschäftsleitung</b>	
Aufgaben	20
5. Abschnitt: <b>Kontrolle</b>	
Interne Kontrollstelle	21
Externe Revisionsstelle	22

4. Kapitel: **AUFSICHT** 23

5. Kapitel: **KANTONALE BEHÖRDEN**

Landrat	24
Landrätliche Kantonalbankkommission	25

6. Kapitel: **JAHRESABSCHLUSS**

Jahresrechnung	26
Reingewinn	
a) Begriff und Verwendung	27
b) Vorgehen	28

7. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Mitteilungen	29
Haftung	30
Bank- und Geschäftsgeheimnis	31
Fusion, Auflösung und Liquidation der Bank	32

8. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Vollzug	33
Aufhebung bisherigen Rechts	34
Inkrafttreten	35

## Vorlage für die Volksabstimmung

### **VERFASSUNG des Kantons Uri**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 24 Buchstabe a der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

#### **I.**

Die Verfassung des Kantons Uri<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 54** Kantonbank

<sup>1</sup> Der Kanton kann eine Kantonbank betreiben. Er garantiert deren Verbindlichkeiten.

<sup>2</sup> Die Kantonbank hat einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Sie dient vorwiegend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

#### **Artikel 92 Buchstabe f**

Der Landrat wählt:  
f) den Bankrat.

#### **II.**

Diese Änderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten<sup>2)</sup>. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt<sup>3)</sup>.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Martin Furrer  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1)</sup> RB 1.1101

<sup>2)</sup> Von der Bundesversammlung gewährleistet am ... .

<sup>3)</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

## **BOTSCHAFT**

### **zum Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)**

(Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001)

#### **Kurzfassung**

Das geltende Ladenschlussgesetz verlangt, dass die Verkaufsgeschäfte an Werktagen in jedem Fall um 18.30 Uhr geschlossen werden. Das entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Verschiedene Kantone haben denn auch ihre Gesetzgebung angepasst, indem sie auf Ladenschlusszeiten an Werktagen ganz verzichten oder diese doch merklich lockern. Das führte dazu, dass zahlreiche Urnerinnen und Urner ihre Einkaufsbedürfnisse auch ausserhalb des Kantons befriedigen. Um den Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften im Kanton Uri gleiche Chancen zu bieten und zu ermöglichen, sich auf die Kundenbedürfnisse einzurichten, verzichtet das neue Gesetz auf Ladenschlusszeiten an Werktagen. Die Interessen der Arbeitnehmenden werden damit nicht beeinträchtigt, denn das eidgenössische Arbeitsgesetz enthält diesbezüglich abschliessende Regelungen.

Das Sonntagsgesetz bezweckt, die Sonntagsruhe zu wahren. Das geltende Gesetz versucht das, indem es verschiedene Tätigkeiten an Sonntagen verbietet. Dieser Katalog widerspiegelt die gesellschaftlichen Verhältnisse aus dem Jahre 1947, aus dem das Sonntagsgesetz stammt. Die Vorlage will die Sonntagsruhe nach wie vor schützen, aber mit anderen Mitteln. Es verlangt, dass an öffentlichen Ruhetagen, insbesondere an Sonntagen, keine Tätigkeit ausgeübt wird, die die Ruhe stört, welche dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessen ist. Das erlaubt eine flexible Praxis, ohne den Zweck des Sonntagsgesetzes zu beeinträchtigen.

Im Weiteren werden das Ladenschlussgesetz und das Sonntagsgesetz neuen bundesrechtlichen Vorschriften angepasst, insbesondere dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden. Dieses Gesetz regelt das Wandergewerberecht abschliessend. Die entsprechenden Bestimmungen im Ladenschlussgesetz sind damit aufzuheben.

Weil das Ladenschlussrecht und die Sonntagsruhe in engem Zusammenhang zueinander stehen, verbindet die Vorlage die beiden Rechtsgebiete zu einem einzigen Gesetz. Das dient auch der Straffung der Gesetzgebung.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

#### **Ausführlicher Bericht**

Ausgangslage

##### Gesellschaftliche Entwicklung

###### a) Ladenschluss

In den letzten Jahren hat sich das Bedürfnis nach geänderten Ladenöffnungszeiten verstärkt. Die Bevölkerung ist mobiler geworden und hat ihre Einkaufsgewohnheiten geändert. Verschiedene Kantone haben ihre Gesetzgebung diesem neuen Bedürfnis angepasst. Dabei ist ein deutlicher Trend zur Liberalisierung feststellbar. Zahlreiche Kantone verzichten auf eine Regelung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (GL, SZ, NW, OW, AI, BL, ZH). Andere überlassen die Regelung den Gemeinden (GR, AR). Einige wiederum halten an Ladenöffnungszeiten zwar fest, doch alle in stark liberalisierter Form (TG, BE, AG, LU, BS, SO, ZG).

Dieses liberalisierte Umfeld führte dazu, dass zahlreiche Urnerinnen und Urner ihre Einkaufsbedürfnisse auch ausserhalb des Kantons befriedigen. Verschiedene Urner Verkaufsgeschäfte ersuchten den Kanton denn auch mehrmals, die Ladenöffnungszeiten zu ändern. Entsprechende Pilotversuche bestätigen, dass die Gelegenheit zu einem Abendeinkauf grundsätzlich gewünscht wird.

## b) Sonntagsruhe

Das Sonntagsgesetz widerspiegelt die gesellschaftlichen Verhältnisse aus dem Jahre 1947. So sind an öffentlichen Ruhetagen etwa untersagt: die Ausübung der Jagd, die Ausübung der Berufs- und Erwerbsfischerei, das gewerbmässige Beerensammeln, Wettkämpfe, Umzüge, Schaustellungen aller Art, Gesang und Schiessen, Übungen und Inspektionen der Feuerwehr, der Schiess- und Turnvereine und des Vorunterrichts, soweit sie während des vormittägigen Hauptgottesdienstes stattfinden sollen, Kartenspielen und Kegeln, Preisjassen und dergleichen.

Dieser Katalog zeigt, dass Handlungsbedarf besteht. Es geht nicht darum, die berechtigten Interessen, die an der Sonntagsruhe bestehen, zu schmälern. Vielmehr hat der Gesetzgeber die heutigen Gegebenheiten ins Auge zu fassen, um der Sonntagsruhe ihren Wert zu erhalten.

## Neues Bundesrecht

In den letzten Jahren hat der Bund verschiedene Bundesgesetze erlassen oder geändert, die sich auf die kantonale Rechtsordnung in den Bereichen Ladenschluss, Sonntagsruhe und Wandergewerbe auswirken. So hat er das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) geändert und damit namentlich den Schutz der Arbeitnehmenden beeinflusst und den Rahmen für die kantonalen öffentlichen Ruhetage gesteckt. Im Weiteren hat die Bundesversammlung am 23. März 2001 das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden (BGGR) verabschiedet, das das Gewerbe von Reisenden, die Konsumentinnen oder Konsumenten Waren oder Dienstleistungen anbieten, praktisch abschliessend regelt. Mit dem gleichen Thema beschäftigt sich auch das kantonale Gesetz über den Ladenschluss, das Marktwesen und das Wandergewerbe. Merkliche Anpassungen des kantonalen Rechts sind damit notwendig geworden.

## Folgerung

Diese Ausgangslage zeigt, dass das kantonale Recht den neuen gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen anzupassen ist. Der umfangreiche Handlungsbedarf legt nahe, das Ladenschlussgesetz total zu revidieren und das Sonntagsgesetz darin aufzufangen. Zwei Gesetze werden damit geändert und in einem zusammengefasst.

## **Grundzüge der Vorlage**

### Bewährtes erhalten

Obwohl die Vorlage formell eine Totalrevision ist, wirft sie keineswegs über Bord, was sich bewährt hat. Mehrere Artikel des geltenden Ladenschlussgesetzes werden im Wortlaut übernommen oder nur geringfügig geändert (etwa Art. 3, 4, 6, 7 Abs. 2 sowie 10 und 11).

## Ladenschluss

Nach geltendem Recht dürfen Verkaufsgeschäfte an Werktagen längstens bis 18.30 Uhr offen bleiben. Die Bedürfnisse der Kundschaft und der Geschäfte des Detailhandels haben sich jedoch gewandelt. Um eine möglichst grosse Chancengleichheit aller, die am Markt teilnehmen, zu erreichen, verzichtet die Vorlage auf Ladenschlussvorschriften für die Werktage (Montag bis Freitag). An öffentlichen Ruhetagen (Sonntage und Feiertage) hingegen soll die Ladenöffnung weiterhin grundsätzlich untersagt sein. Zudem müssen die Geschäfte, wie heute, vor öffentlichen Ruhetagen, insbesondere an Samstagen, um 17.00 Uhr geschlossen werden.

Durch die Abschaffung der Ladenschlussvorschriften für Werktage erhalten die Verkaufsgeschäfte die Möglichkeit, sich auf die Kundenbedürfnisse auszurichten. Die Vorlage hat nicht in erster Linie eine Steigerung des Umsatzes im Detailhandel zum Ziel, sondern sie will den Kundinnen und Kunden sowie den Verkaufsgeschäften mehr Freiheit überlassen. Die neue Regelung bedeutet nicht, dass die Läden länger offen bleiben müssen. Hingegen erlaubt sie den Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften, sich kundengerecht und damit marktgerecht zu verhalten.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Arbeitnehmenden besteht kein Handlungsbedarf für den kantonalen Gesetzgeber. Denn diesbezüglich enthält das eidgenössische Arbeitsgesetz eine abschliessende Regelung. Die heute gültigen Ladenschlussbestimmungen können diesbezüglich ohne Nachteil für die Arbeitnehmerschaft aufgehoben werden.

Vor diesem Hintergrund gelangt auch die eidgenössische Kartellkommission in ihrem Bericht zur Untersuchung über die Ladenöffnungszeiten zum Schluss, dass weder die Interessen der Arbeitnehmenden noch externe Effekte oder die wünschenswerte Versorgungsdichte eine Beschränkung der Ladenöffnungszeiten zu begründen vermöchten. Sie hat deshalb empfohlen, die bestehenden Ladenschlussvorschriften aufzuheben.

## Sonntagsruhe

Das Sonntagsgesetz orientiert sich, wie gesagt, an den damaligen gesellschaftlichen Gepflogenheiten. Es ist offenkundig, dass der Katalog, der die verbotenen Tätigkeiten an öffentlichen Ruhetagen auflistet (siehe Art. 7 Sonntagsgesetz), heute überholt ist. Damit will keineswegs gesagt sein, der Sonntagsruhe gebühre heute nicht mehr der gebotene Schutz. Nach wie vor soll der Sonntag und sollen die öffentlichen Ruhetage ihrem Zweck entsprechend geschützt bleiben. Doch sind der gesellschaftliche Wandel und das Volksempfinden mitzuberücksichtigen. Die Vorlage erfüllt diese Aufgabe, indem sie darauf verzichtet, einzelne Tätigkeiten herauszugreifen, die an öffentlichen Ruhetagen verboten sind. Stattdessen wählt sie eine allgemein gültige und flexible Formulierung. So sollen inskünftig an öffentlichen Ruhetagen alle Tätigkeiten untersagt sein, die geeignet sind, die Ruhe ernstlich zu stören, welche dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessen ist. Diese Formulierung erlaubt ohne weiteres eine differenzierte Praxis. So ist es sehr wohl denkbar, dass eine Tätigkeit etwa am Sankt-Josefs-Tag erlaubt ist, während sie am Karfreitag oder an Weihnachten nicht bewilligt wird. Ausnahmen von dieser Regelung sind zwar möglich, doch muss ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen werden und es dürfen damit keine überwiegenden öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

Das geltende Sonntagsgesetz übernimmt zudem die weitere Aufgabe, jene öffentlichen Ruhetage zu bezeichnen, die dem besonderen Schutz des Arbeitsgesetzes unterstellt sind. Aus systematischen Gründen hat der Landrat die kantonalen öffentlichen Ruhetage (kantonale Feiertage) in die Kantonale Arbeitsverordnung (KAV) eingefügt und damit das Sonntagsgesetz entsprechend entlastet. Inhaltlich ändert sich damit nichts.

Damit sind die beiden Kernbereiche des Sonntagsgesetzes – Schutz der Sonntagsruhe und Bezeichnung der kantonalen Feiertage – nach wie vor und ohne materielle Abschwächung geregelt.

### Marktwesen und Wandergewerbe

Wie gesagt vereinheitlicht das Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden das bisher kantonale geregelte Wandergewerbe. Es beseitigt die bestehende Rechtszersplitterung in diesem Bereich und schafft einheitliche Voraussetzungen für das Reisegewerbe. Damit werden die entsprechenden kantonalen Vorschriften, die heute im Ladenschlussgesetz enthalten sind, hinfällig.

Weil dieses Bundesgesetz voraussichtlich erst am 1. April 2002 in Kraft treten wird, müssen die kantonalen Bestimmungen über das Marktwesen und das Wandergewerbe solange in Kraft bleiben. Diesem Zweck dient die Übergangsbestimmung. Sie wird hinfällig, sobald das Bundesgesetz in Kraft tritt.

### **Antrag**

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) anzunehmen.

### **Anhang**

Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

## Vorlage für die Volksabstimmung

### **GESETZ über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 53 und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

#### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 1** Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Ladenschluss für Verkaufsgeschäfte und die öffentlichen Ruhetage.

##### **Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

Die Vorschriften des Bundes, insbesondere jene des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)<sup>2)</sup> und des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden<sup>3)</sup> sowie besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

#### 2. Abschnitt: **Ladenschluss**

##### **Artikel 3** Unterstellte Betriebe

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über den Ladenschluss gelten für Verkaufsgeschäfte jeder Art.

---

<sup>1)</sup> RB 1.1101

<sup>2)</sup> SR 822.11

<sup>3)</sup> BBI 2001 S. 1362

<sup>2</sup> Als Verkaufsgeschäfte gelten alle Ladenverkäufe und alle Verkaufsarten, die dem Ladenverkauf ähnlich sind, insbesondere Geschäfte des Detailhandels, Abhollager, Wanderläden, Fabrikläden, Coiffeurgeschäfte, Wanderlager und Ausstellungen sowie Vorführungen mit Bestellungs- oder Kaufgelegenheit.

#### **Artikel 4** Nicht unterstellte Betriebe

Den Bestimmungen über den Ladenschluss nicht unterstellt sind:

- a) Nebenbetriebe der Eisenbahnen und der Nationalstrassen, soweit sie dem Bundesrecht unterstehen;
- b) Apotheken für den Notfalldienst;
- c) Tankstellen;
- d) Betriebe des Autogewerbes, soweit das notwendig ist, um den Pikett- und den Pannendienst aufrecht zu erhalten;
- e) Gastgewerbebetriebe;
- f) Bäckereien, Konditoreien und Confiserien;
- g) Kioske, die nicht Teil eines anderen Verkaufsgeschäftes sind und die zur Hauptsache das übliche Sortiment führen, wie Zeitungen, Zeitschriften und dergleichen;
- h) Märkte;
- i) Waren- und Getränkeautomaten;
- j) Verkäufe von Waren im Zusammenhang mit Fest- und Sportanlässen und ähnlichen Veranstaltungen auf den Plätzen und in den Räumen, wo diese Veranstaltungen stattfinden;
- k) Verkäufe im Rahmen von Veranstaltungen für wohltätige, kulturelle und gemeinnützige Zwecke;
- l) der Direktverkauf in landwirtschaftlichen Betrieben für eigene Produkte.

#### **Artikel 5** Ladenöffnung an Werktagen

<sup>1</sup> An Werktagen (Montag bis Freitag) dürfen die Verkaufsgeschäfte ohne zeitliche Beschränkung geöffnet sein.

<sup>2</sup> Vor den öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte spätestens um 17.00 Uhr zu schliessen. Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> kann Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften im Einzelfall oder allgemein bewilligen, ihr Geschäft länger offen zu halten.

---

<sup>1)</sup> Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

**Artikel 6** Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen  
a) Grundsatz

An öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten.

**Artikel 7** b) Ausnahmen ohne Bewilligung

<sup>1</sup> Alle Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften dürfen ihr Geschäft an zwei Sonntagen im Dezember offen halten. Nach gegenseitiger Absprache bezeichnet der zuständige Einwohnergemeinderat diese Sonntage.

<sup>2</sup> Verkaufsgeschäfte in Fremdenverkehrsorten dürfen während der Saison an Sonntagen geöffnet sein. Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> erlässt die entsprechenden Richtlinien; sie bestimmt insbesondere die Fremdenverkehrsorte und die Saisondauer.

**Artikel 8** c) Ausnahmen mit Bewilligung

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> kann Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften im Einzelfall oder allgemein bewilligen, ihr Geschäft an öffentlichen Ruhetagen offen zu halten.

<sup>2</sup> Solche Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn ein Bedürfnis hiefür nachgewiesen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> veröffentlicht die Bewilligung im Amtsblatt des Kantons Uri.

**Artikel 9** Verkaufsverbot

Ausserhalb der Ladenöffnungszeiten ist jeder allgemein zugängliche Verkauf untersagt.

### 3. Abschnitt: **Öffentliche Ruhetage**

**Artikel 10** Begriff

Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die Sonntage;
- b) Neujahr, Dreikönigen, Sankt-Josefs-Tag, Karfreitag, Ostermontag, Aufahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten und Sankt-Stefans-Tag;
- c) Feiertage, welche die Gemeinde für ihr Gebiet als solche bezeichnet (Gemeindefeiertage).

<sup>1)</sup> Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

#### **Artikel 11** Feiertage nach dem Arbeitsgesetz<sup>1)</sup>

Die Kantonale Arbeitsverordnung<sup>2)</sup> bestimmt die kantonalen Feiertage nach dem Arbeitsgesetz<sup>1)</sup>, die den Sonntagen gleichgestellt sind.

#### **Artikel 12** Untersagte Tätigkeiten

<sup>1</sup> An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Ruhe wesentlich zu stören, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessen ist.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion<sup>3)</sup> kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

### 4. Abschnitt: **Gebühren, Rechtsmittel und Strafbestimmungen**

#### **Artikel 13** Gebühren

Die kantonalen Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung<sup>4)</sup> und nach dem Gebührenreglement<sup>5)</sup>.

#### **Artikel 14** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Verfügungen nach diesem Gesetz können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>6)</sup>.

#### **Artikel 15** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Verkaufsverbot missachtet (Art. 9), wird mit Haft oder Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Strafrechtspflege<sup>7)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SR 822.11

<sup>2)</sup> RB 20.1111

<sup>3)</sup> Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>4)</sup> RB 3.2512

<sup>5)</sup> RB 3.2521

<sup>6)</sup> RB 2.2345

<sup>7)</sup> RB 2.3221; 3.9222

## 5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 16** Vollzug und Aufsicht

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> vollzieht dieses Gesetz, soweit der Kanton als zuständig erklärt wird.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er kann für das Verkaufspersonal einen Normalarbeitsvertrag erlassen.

### **Artikel 17** Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 6. Dezember 1987 über den Ladenschluss, das Marktwesen und das Wandergewerbe<sup>2)</sup>;
- b) das Gesetz vom 8. Mai 1947 über die öffentlichen Ruhetage<sup>3)</sup>.

### **Artikel 18** Übergangsbestimmung

Der 3. Abschnitt (Marktwesen) und der 4. Abschnitt (Wandergewerbe) des Gesetzes vom 6. Dezember 1987 über den Ladenschluss, das Marktwesen und das Wandergewerbe<sup>2)</sup> sowie die entsprechenden Strafbestimmungen bleiben in Kraft, bis das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden<sup>4)</sup> rechtskräftig ist.

### **Artikel 19** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Martin Furrer

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

<sup>1)</sup> Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>2)</sup> RB 70.1421

<sup>3)</sup> RB 30.1211

<sup>4)</sup> BBI 2001 S. 1362

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich	1
Vorbehaltenes Recht	2

**2. Abschnitt: Ladenschluss**

Unterstellte Betriebe	3
Nicht unterstellte Betriebe	4
Ladenöffnung an Werktagen	5
Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen	
a) Grundsatz	6
b) Ausnahmen ohne Bewilligung	7
c) Ausnahmen mit Bewilligung	8
Verkaufsverbot	9

**3. Abschnitt: Öffentliche Ruhetage**

Begriff	10
Feiertage nach dem Arbeitsgesetz	11
Untersagte Tätigkeiten	12

**4. Abschnitt: Gebühren, Rechtsmittel und Strafbestimmungen**

Gebühren	13
Rechtsmittel	14
Strafbestimmungen	15

**5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

Vollzug und Aufsicht	16
Aufhebung bisherigen Rechts	17
Übergangsbestimmung	18
Inkrafttreten	19

### LANDAMMANNAMT

#### REDAKTIONSSCHLUSS DES AMTSBLATTES

---

Infolge Feiertages (Allerheiligen), ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nummer 44 bereits am Dienstag, 30. Oktober 2001, 09.00 Uhr.

Nach diesem Termin werden keine Amtsblattbeiträge mehr angenommen.

Altdorf, 26. Oktober 2001

Standeskanzlei Uri

#### KORRIGENDA ZU MEDIENMITTEILUNG

---

Der Regierungsrat hat am 11. September Dr. med. dent. Roger Walker, Schattdorf, die Bewilligung zur Berufsausübung als Zahnarzt im Kanton Uri erteilt. Der in der Medienmitteilung eingeflossene Satz «Dr. Roger Walker übernimmt die Gemeinschaftspraxen in Flüelen und Bürglen zusammen mit med. dent. Theodor Waldhorn auf den 1. Januar 2002» entspricht nicht ganz der Wirklichkeit. Es laufen Verhandlungen, die Zahnarztpraxis in Flüelen per 1. Januar 2002 zu einer Gemeinschaftspraxis von drei Zahnärzten (Dr. med. dent. Gerhard Waldhorn, Dr. med. dent. Theodor Waldhorn, und Dr. med. dent. Roger Walker) zu erweitern. Die Praxis an der Grundgasse 2 in Altdorf wird allenfalls als Gemeinschaftspraxis durch Dr. Theodor Waldhorn und Dr. Roger Walker geführt.

Altdorf, 26. Oktober 2001

Standeskanzlei Uri

### BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION

#### DER RUNDE TISCH

---

für aktuelle Forschung zur Urner Geschichte, Volkskunde und Kunst (eine Veranstaltungsreihe des Staatsarchivs Uri)

#### **Einladung zur 18. Veranstaltung:**

Der Goldschatz von Erstfeld – Ein keltischer Bilderzyklus zwischen Mitteleuropa und der Mittelmeerwelt von und mit PD Dr. Martin A. Guggisberg, Archäologe, Basel

15. November 2001, 20.00 Uhr, im Staatsarchiv Uri, Bahnhofstrasse 13, Altdorf

Eintritt frei

Der Referent und das Veranstaltungsteam freuen sich auf ein interessiertes und engagiertes Publikum.

Altdorf, 26. Oktober 2001

Staatsarchiv Uri

## JUSTIZDIREKTION

### AMT FÜR DAS GRUNDBUCH

---

Schalterschliessung 7./8. November 2001

Im Zusammenhang mit der Einführung des EDV-Grundbuchs findet am 7./8. November 2001 die Ausbildung des Personals des Amtes für das Grundbuch statt. Aus diesem Grund bleibt das Amt für das Grundbuch vom Mittwoch, 7. November 2001 bis und mit Donnerstag, 8. November 2001, geschlossen.

Die auf postalischem Weg eingegangenen Grundbuchanmeldungen werden jedoch auch an diesen Tagen in das Tagebuch eingeschrieben.

Grundbuchanmeldungen gem. Art. 13 Abs. 4 der Verordnung betreffend das Grundbuch (GBV; SR 211.432.1) können elektronisch übermittelt werden (E-Mail: georges.danioth@ur.ch).

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

Altdorf, 26. Oktober 2001

Amt für das Grundbuch

## LANDESKIRCHEN

### RÖMISCH-KATHOLISCHE LANDESKIRCHE URI

---

**Einberufung des Landeskirchenrates ins Rathaus Altdorf (Landratsaal) auf Freitag, 16. November 2001, 14.00 Uhr**

Geschäfte

1. Eröffnung und Besinnung
2. Tätigkeitsberichte
  - 2.1 Kleiner Landeskirchenrat
  - 2.2 Kommissionen
    - Finanzkommission
    - Dienst- und Besoldungsverhältnisse
    - Kommission Totalrevision der Verfassung der Landeskirche Uri
  - 2.3 Jugendseelsorge

3. Orientierungen
  - 3.1 Römisch-Katholische Zentralkonferenz
  - 3.2 Biberbrugg-Konferenz
  - 3.3 Generalvikariat Urschweiz
  - 3.4 Finanzkommission Bistum Chur
4. Wahl des neuen Präsidenten der Landeskirche Uri
5. Kostenvoranschlag für 2002
6. Eventuelle Ersatzwahl in die Kommission Dienst- und Besoldungsverhältnisse sowie in die Kommission Verfassungsrevision
7. Verschiedenes

Altdorf, 26. Oktober 2001

Der Kleine Landeskirchenrat

## BUND

### SCHIESSANZEIGE

---

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

<b>Schiessplatz:</b>	<b>Schiesstage:</b>
Raum Sisikon Spl Spilauerstock/Rosstock Nr. 3205.020	29.10.01–31.10.01 02.11.01
Raum Witenwasserer Spl Lucendro Nr. 3207.090	29.10.01–31.10.01 02.11.01 07.11.01–08.11.01
Raum Göschenen Spl Riental Nr. 3207.190	29.10.01–31.10.01 02.11.01 07.11.01–08.11.01
Raum Urseren Spl Müeterlishorn Nr. 3207.050	29.10.01–31.10.01 02.11.01 07.11.01–08.11.01

Dabei kommen folgende Waffen zum Einsatz: 12 cm Fest Mw.

Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis 26.10.2001: Telefon 041/888 82 43; ab Schiesstag: Telefon 041/888 84 90.

Kdo Ausbildungsabschnitt 32

# EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

## Altdorf

HB 1281 Pz. 79, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Weg, Ringli, 807 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Erben des Kempf-Wyrsch Karl Josef Maria.

Erwerber: Kempf Karl, Ringligasse 15, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 1. Februar 2001.

## Altdorf

HB 3092,  $\frac{1}{310}$  Miteigentum an HB 1919 Pz. (1569), Unterirdische Autoeinstellhalle mit Zufahrten, Baurecht auf HB 384, auf 50 Jahre, Müessli Matte.

Veräusserin: Batigroup AG, Burgfelderstrasse 211, 4055 Basel.

Erwerberin: Coop Immobilien AG, c/o IGS Immobilien-Treuhand AG, Moserstrasse 27, 8200 Schaffhausen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 13. April 1982, 23. März 1999.

## Andermatt

HB 1041, StWE: Garage, Wiler; HB 1047, StWE: Wohnung, Wiler.

Veräusserin: Richiger Leticia, Oberalpstrasse 47, 6490 Andermatt.

Erwerberin: Anchisi-Amherd Marianne, Gotthardstrasse 108, 6490 Andermatt.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 10. Mai 1993.

## Bürglen

Parzelle von 36 m<sup>2</sup>, ab HB 48 Pz. 428, Parzelle A: Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Wald, Ober Buchen, zu HB 49 Pz. 449, Parzelle B: Wohnhaus, Wiese, Hofraum, Ober Buchen; HB 48 Pz. 449, Parzelle B:  $\frac{1}{2}$  Miteigentum an Wohnhaus, Hofraum, Wiese, Ober Buchen, 209 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Arnold-Herger Walter, Feldgasse 24, 6463 Bürglen.

Erwerber: Kempf Max, Untere Buchen, 6463 Bürglen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 7. Dezember 1990.

Parzelle von 38 m<sup>2</sup>, ab HB 49 Pz. 427, Parzelle A: Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Ober Buchen, zu HB 48 Pz. 428, Parzelle A: Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Wald, Ober Buchen.

Veräusserer: Kempf Max, Untere Buchen, 6463 Bürglen.

Erwerber: Arnold-Herger Walter, Feldgasse 24, 6463 Bürglen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 15. November 1999.

## Bürglen

HB 678 Pz. 415, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Hofstatt, 521 m<sup>2</sup>.

Veräusserin: Arnold-Arnold Agnes, Feldgasse 24, 6463 Bürglen.

Erwerberin: Schuler-Arnold Marianne, Trigglistrasse 4b, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 16. Januar 1991, 6. April 1992.

## **Schattdorf**

Parzelle von 83 m<sup>2</sup>, ab HB 1 Pz. 445, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Wald, Weg, Achern, zu HB 1153 Pz. 1000, Wohnhaus, Hofraum, Wiese, Achern.

Veräusserer: Gisler-Arnold Anton, Langgasse 40, 6467 Schattdorf.

Erwerberin: Curtins-Gisler Verena, Langgasse 42, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 11. Juni 1969, 15. November 1971.

## **Schattdorf**

HB 1112, StWE: Wohnung, Baumgarten.

Veräusserer: Joller-Amstad Ernst, Lindenthalde 2, 6374 Buochs.

Erwerber: Brand Adrian, Baumgärtli 7, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 16. September 1988.

## **Seedorf**

GR 16, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Riederbach, 601 m<sup>2</sup>, 1/2 Miteigentumsanteil.

Veräusserin: Schuler-Zurfluh Hedy, Dorfstrasse 21, 6462 Seedorf.

Erwerber: Schuler Stefan, Dorfstrasse 21, 6462 Seedorf; Schuler Alois, Dorfstrasse 21, 6462 Seedorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 20. August 1984.

## **Seelisberg**

HB 47 Pz. 448, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Strasse, Fäll, 46'804 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Wipfli-Schieli Walter und Maria, Fell, 6377 Seelisberg.

Erwerber: Wipfli-Barmettler Hermann und Monika, Hofstatt, 6377 Seelisberg.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 25. Juni 1956.

## **Silenen**

HB 1274, Wohnhaus mit Umgelände, ca. 178 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Gnos-Jauch Franz, Bodenstrasse 22, 6490 Andermatt.

Erwerber: Christen-Gnos Sonja, Langacher, 6493 Hospental; Danioth-Gnos Jeannette, Gotthardstrasse 21, 6490 Andermatt; Gnos Adrian, Bodenstrasse 22, 6490 Andermatt.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 15. März 1972.

## **Spiringen**

HB 940 Pz. (694), Hütte, Baurecht auf prov. GB 158 Korporation Uri, auf 30 Jahre, Sulztal, 35 m<sup>2</sup>, Gesamteigentumsanteil.

Veräusserer: Brand Alois, Baumgärtli 8, 6467 Schattdorf.

Erwerberin: Brand-Herger Heidi, Schlegel, 6463 Bürglen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 16. Oktober 1989.

## Wassen

HB 328 Pz. 362, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wald, Strasse, Leggistein, 1'771 m<sup>2</sup>.

Veräusserin: Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS), Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern.

Erwerber: Gamma-Baumann Max, Meiergasse, 6484 Wassen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 25. November 1948.

Altdorf, 26. Oktober 2001

Amt für das Grundbuch

## HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 201 vom 17.10.2001, S. 8108

11. Oktober 2001

**C-POINT P. Schuler**, in Flüelen, Axenstrasse 4, 6454 Flüelen, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Informatik-Dienstleistungen. Setzt das Geschäft der erloschenen Kommanditgesellschaft «C-POINT, Morg & Cie.», in Flüelen, im Sinne von Art. 579 OR fort. Eingetragene Personen: Schuler, Philipp, von Unterschächen, in Seedorf UR, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

11. Oktober 2001

**C-POINT, Morg & Cie.**, in Flüelen, Informatik-Dienstleistungen, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 112 vom 9.6.2000, S. 3932). Diese Gesellschaft hat sich infolge Ausscheidens des Gesellschafters Achim Morg, dessen Unterschrift erloschen ist, aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Der Gesellschafter Philipp Schuler führt im Sinne von Art. 579 OR das Geschäft als Einzelkaufmann unter der Firma «C-POINT P. Schuler» in Flüelen, fort.

11. Oktober 2001

**Morciano Cash**, in Erstfeld, Gotthardstrasse 144, 6472 Erstfeld, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Betrieb eines Kiosk. Eingetragene Personen: Morciano, Germana, italienische Staatsangehörige, in Erstfeld, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

11. Oktober 2001

**Membrag AG**, in Altdorf UR, Fabrikation und Handel sowie Erbringen von Dienstleistungen, insbesondere im Bereich elektronische und elektromechanische Bauteile, Geräte und Zubehör, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 226 vom 19.11.1999, S. 7869). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Boudry (SHAB Nr. 193 vom 5.10.2001, S. 7760) im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

11. Oktober 2001

**PanMedion AG**, in Altdorf UR, Vertrieb von Arzneimitteln und Kosmetika, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 191 vom 2.10.2000, S. 6713). Statutenänderung: 10.10.2001. Aktienkapital neu: CHF 3'698'000.— [bisher: CHF 1'648'000.—]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 3'698'000.—. Aktien neu: 369'800 Inhaberaktien zu CHF 10.— [bisher: 164800 Inhaberaktien zu CHF 10.—].

11. Oktober 2001

**Streikversicherungs-Genossenschaft der Maschinenindustrie**, in Altdorf UR, Versicherung auf Gegenseitigkeit eines Teils der Schäden, die aus Arbeitsunterbrechungen oder Einschränkungen zufolge Streiks, Aussperrung oder ähnlichen Vorgängen, Genossenschaft (SHAB Nr. 81 vom 26.4.2000, S. 2781). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ambrosetti, Franco, von Lugano, in Gentilino, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Sonnenmoser, Alois, von Winterthur und Stetten SH, in Niederrohrdorf, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schaumann, Rolf, deutscher Staatsangehöriger, in Hüttikon, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Cattaneo, Aleardo, von Faido, in Giubiasco, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

11. Oktober 2001

**Tecton-Atisol AG, Abdichtungs- und Gussasphaltbau Emmenbrücke, Zweigniederlassung Altdorf UR**, in Altdorf UR, Ausführung von Abdichtungen im Hoch-, Tief- und Brückenbau, Tunnel- und Grundwasserabdichtungen, Flachdachbau, Gussasphaltbau, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 59 vom 26.3.2001, S. 2214), mit Hauptsitz in: Emmen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Strasser, Marcel, von Hüttwilen, in Fislisbach, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion].

11. Oktober 2001

**Viktor Wetter, Restaurant zur alten Post und Country-Pub**, in Silenen, Betrieb des Restaurant zur alten Post und Country-Pub, Einzelfirma (SHAB Nr. 231 vom 27.11.1998, S. 8119). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 202 vom 18.10.2001, S. 8155

12. Oktober 2001

**Schreinerei Furger GmbH**, in Silenen, c/o Bernhard Furger-Loretz, Dorf 1, 6475 Bristen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.9.2001. Zweck: Betrieb einer Schreinerei; kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen. Stammkapital: CHF 32'000.—. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung Maschinen und Apparate gemäss Sacheinlagevertrag vom 28.9.2001 zum Preise von CHF 31'000.—, wovon CHF 31'000.— auf das Stammkapital angerechnet werden. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Furger, Bernhard, von Silenen, in Bristen (Silenen), Gesellschafter und Ge-

schäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 31'000.—; Furger, Silvia, von Silenen, in Bristen (Silenen), Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.—.

12. Oktober 2001

**Kies und Beton Regli AG**, in Andermatt, Ausbeutung, Aufbereitung und Vertrieb von sowie Handel mit Sand, Kies, Beton, etc, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 64 vom 7.4.1997, S. 2286). Statutenänderung: 3.10.2001. Aktienkapital neu: CHF 228'000.— [bisher: CHF 150'000.—]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 228'000.—. Aktien neu: 228 Namensaktien zu CHF 1'000.— [bisher: 150 Namenaktien zu CHF 1'000.—].

12. Oktober 2001

**Stump Bohr AG**, in Altdorf UR, Ausführung von Bohrungen aller Art, Bodenuntersuchungen, Grundwasserfassungen und Tiefbau-Spezialarbeiten, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 79 vom 26.4.1999, S. 2695), mit Hauptsitz in: Uster. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rodriguez, Elias, spanischer Staatsangehöriger, in Agno, Geschäftsführer, mit Einzelprokura; Derendinger, Jean, von Lüterkofen-Ichertswil, in Savièse, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stump, Reto, von Meilen, in Nürensdorf, Mitglied, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Kloten, ohne eingetragene Funktion]; Rey, Jean-Philippe, von Montana, in Froideville, mit Kollektivprokura zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 203 vom 19.10.2001, S. 8193

15. Oktober 2001

**Bar Gelateria La Rotonda GmbH**, in Altdorf UR, Gotthardstrasse 54, 6460 Altdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 11.10.2001. Zweck: Führung der Bar/Gelateria La Rotonda sowie Produktion, An- und Verkauf von italienischen Produkten; kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Grundstücke erwerben oder veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.—. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung gemäss einer noch zu erstellenden Inventarliste Sachen zum Preise von höchstens CHF 100'000.— zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Bissig-Aschwanden, Gabriela, von Schattdorf und Unterschächen, in Altdorf UR, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 5'000.—; De Lucchi, Cristina, von Wolfenschiessen, in Bürglen UR, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 5'000.—; Bissig-Aschwanden, Karl, von Unterschächen, in Altdorf UR, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 5'000.—; Fasoletti, Jonny, von Pregassona, in Camignolo, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 5'000.—.

Altdorf, 26. Oktober 2001

Amt für Justiz  
Abteilung Justiz und Handelsregister

## BAUPLANAUFLAGEN

---

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

### **Altdorf**

Bauherrschaft: Hüsler Kälin Lisa, Kälin Emil, Grossmattweg 60, Altdorf; Gisler Kälin Elisabeth, Kälin Urs, Birkenstrasse 7, Altdorf  
Bauvorhaben: Doppeleinfamilienhaus  
Bauplatz: Mätteli, Parzelle 1907  
Bemerkungen: profiliert

### **Bürglen**

Bauherrschaft: Gisler-Arnold Alois, Vordere Färchen, Bürglen  
Bauvorhaben: Neubau Güllengrube  
Bauplatz: Vordere Färchen, Parzelle 939, HB 90  
Bemerkungen: profiliert; Baute ausserhalb der Bauzone

### **Gurtellen**

Bauherrschaft: EWA Altdorf AG, Herrengasse 1, Altdorf  
Bauvorhaben: Transformatorenstation  
Bauplatz: HB 284, Parzelle 503, Spitzacher, Intschi

### **Schattdorf**

Bauherrschaft: Lenzner Horst und Ursula, Gandstrasse 7, Schattdorf  
Bauvorhaben: Verlängerung der bestehenden Sitzplatzüberdachung  
Bauplatz: Gandstrasse 7, Parzelle 1093  
Bemerkungen: profiliert

### **Silenen**

Bauherrschaft: Walker Stahl- und Metallbau GmbH, Postfach 57, Grund, Amsteg  
Bauvorhaben: Neubau von Vordach  
Bauplatz: Grund, Amsteg, Parzelle 851, HB 1575  
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 26. Oktober 2001

## **der Zuordnung von Grundstücken in der Gemeinde Göschenen zu Lärmempfindlichkeitsstufen**

Die geplante lärmtechnische Sanierung der Eisenbahnlinie in der Gemeinde Göschenen erfordert eine vorgängige rechtsverbindliche Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) nach Artikel 43 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) für die betroffenen Liegenschaften. Im Rahmen der gemeindlichen Zonenplanung ist dies bisher nicht erfolgt. Deshalb ist eine Zuordnung nach Artikel 44 LSV im Einzelfall vorzunehmen. Grundlage für die Zuordnung bildet der rechtsgültige Zonenplan in Verbindung mit Artikel 43 LSV. Die betroffenen Liegenschaften in der Kernzone 3 und im Übrigen Gemeindegebiet werden der ES III, jene in der Wohnzone 1 und 2 der ES II (mit einzelnen Aufstufungen in die ES III) und jene in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen der ES II zugeordnet. Die von der Zuordnung betroffenen Liegenschaften liegen westlich der Eisenbahnlinie und reichen vom Portal des Gotthardeisenbahntunnels bis zur Strassenunterquerung der Eisenbahnlinie nördlich des Dorfes Göschenen.

Gestützt auf Artikel 43 und 44 der LSV und Artikel 30 des Reglements zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (USR; RB 40.7111) legt das Amt für Umweltschutz die Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen in den Bauzonen entlang der Eisenbahnlinie in der Gemeinde Göschenen während 30 Tagen öffentlich auf. Die genaue Abgrenzung des von der Empfindlichkeitsstufen-Zuordnung betroffenen Gebietes ist aus dem aufgelegten Plan ersichtlich. Der Plan kann während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Göschenen und beim Amt für Umweltschutz Altdorf eingesehen werden.

Gegen die Zuordnung der ES nach Artikel 44 Absatz 3 der LSV kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 30 Tagen beim Amt für Umweltschutz schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Altdorf, 26. Oktober 2001

Amt für Umweltschutz

### URTEILSPUBLIKATION (ART. 31 STPO)

---

Das Landgericht Uri hat am 11./12./14. September 2001 in der Strafsache gegen den Angeklagten Koray Koc, z.Zt. unbekanntem Aufenthaltes, zuletzt whft. gewesen in Semsettin Günalatay Cad., C-Blok D. 2 K.1, TR-Kadiköy, im Abwesenheitsverfahren erkannt:

1. Koray Koc ist schuldig der/des
  - gewerbmässigen Betrugs in zwei Fällen im Sinne von Art. 148 Abs. 1 und 2 aStGB (i.V.m. Art. 146 Ziff. 2 und Art. 2 StGB);
  - der gewerbmässigen Hehlerei im Sinne von Art. 144 Abs. 1 und 3 aStGB (i.V.m. Art. 160 Ziff. 2 und Art. 2 StGB);
2. Koray Koc wird in Anwendung von Art. 148 Abs. 1 und 2 aStGB (i.V.m. Art. 146 Ziff. 2 und Art. 2 StGB) sowie Art. 144 Abs. 1 und 3 aStGB (i.V.m. Art. 160 Ziff. 2 und Art. 2 StGB) und unter Berücksichtigung von Art. 18, 35, 63, 68 Ziff. 1 StGB und Art. 6 Abs. 1 EMRK bestraft mit: – 30 Monaten Zuchthaus.
3. Koray Koc wird die erstandene Untersuchungshaft von 3 Tagen (29.–31.08.1990) bei einem allfälligen Vollzug der Strafe vollumfänglich angerechnet (Art. 69 StGB);
4. Koray Koc wird gestützt auf Art. 55 StGB 5 Jahre des Landes verwiesen.
5. Die gegen Koray Koc adhäsionsweise geltend gemachten Zivilforderungen werden ad separatum verwiesen.
6. Die Kostennoten des amtlichen Verteidigers des Verurteilten Koray Koc gehen zulasten des Staates.
7. Die Verfahrenskosten von Fr. 26'338.— gehen zulasten des Verurteilten Koray Koc. Für die nichteinbringlichen Kosten haften die Verurteilten solidarisch.
8. Der Verurteilte kann innert 30 Tagen ab Erhaltener Kenntnissnahme von diesem Abwesenheitsurteil die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen (Art. 198 StPO).
9. Eröffnung des Urteils.

Altdorf, 23. Oktober 2001

Landgericht Uri  
sig. lic. iur. Agnes H. Planzer Stüssi  
sig. lic. iur. Heinz Gisler

## RECHTSAUSKUNFT

### **Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes**

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft ist am Donnerstag, 8. November 2001, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Näf, Spittelstrasse 5, 6472 Erstfeld, Telefon 041 - 880 16 16

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## VERANSTALTUNGEN

### GEMEINDEN

Mittwoch, 31. Oktober 2001

#### **Herbstversammlung der Korporationsbürgergemeinde Erstfeld**

20.00 Uhr im Gemeindesaal des Stegmattschulhauses. Traktandiert sind verschiedene Wahlen.

### VEREINE

Samstag, 27. Oktober 2001

#### **Mannschaftsmeisterschaft der Ringerriege Schattdorf**

8. Runde NLA, Schattdorf – Sense, Wettkampfbeginn 19.00 Uhr, Turnhalle Grundmatte, Schattdorf.

Samstag, 27. Oktober 2001

#### **Grosser Lottomatch in Gurtellen**

Restaurant Bergheim, Hauptpreis. 1 Schaf. Veranstalter: Frauen- und Mütterverein Gurtellen sowie Schützengesellschaft Gurtellen.

Freitag, 2. November 2001

#### **Lottomatch des Männerchors Attinghausen**

19.30 bis 01.00 Uhr im Gasthaus Krone; superschöne Preise.

Freitag/Samstag/Sonntag, 2./3./4. November 2001

## Schwinijsassen

Restaurant St. Anton. Beginn: Freitag ab 20.00 Uhr, Samstag ab 19.00 Uhr, Sonntag ab 16.00 Uhr. Veranstalter: SC Spiringen.

Mittwoch, 7. November 2001

## Vortrag «Gsund und zwäg»

19.30 Uhr, Mehrzweckgebäude Winkel in Altdorf. Ole Petersen spricht über Ausgeglichenheit in Beruf und Alltag. Die Präsentation beinhaltet konkrete Massnahmen um die Themen: Bewegung, Entspannung und Ernährung. Der Eintritt zu dieser interessanten Informationsveranstaltung ist frei. Veranstalter: Pro Senectute Uri, Spitex Uri, SRK Sektion Uri.

## INSERATE

zu vermieten



**ALTDORF**

Am Schiesshüttenweg vermieten wir

### Gewerberäume

Fläche ca. 430 m<sup>2</sup>, Raumhöhe 2.90 bis 3.60 m, Mietpreis Fr. 80.-/m<sup>2</sup>

### Büroräume

Fläche ca. 130 m<sup>2</sup>, unterteilbar, Mietpreis Fr. 120.-/m<sup>2</sup>

An der Bahnhofstrasse vermieten wir

### Büroräume

Flächen von 8/18/29/70 m<sup>2</sup>, Mietpreis je nach Raum

**Peter Walker  
Immobilien-Treuhand AG  
6460 Altdorf**

Tel. 041-872 02 40  
mail@walker-immobilien.ch  
www.walker-immobilien.ch



**fixoterm  
protec**

präsentiert

**SLIPSTOP**

Anti-Rutsch-Behandlung

Die dauerhafte Lösung für rutschige Flächen aller Art, Badewannen und Duschtassen.

Empfohlen von der



6703 Osogna - Tel. 091 863 29 66 Fax. - 091 863 30 71

[www.slipstop.ch](http://www.slipstop.ch)



# Schilter AG

**Internorm**  
FENSTER UND WÜLL

Schreinerei, Renovationen, Bauheizungen, Entfeuchtung  
Tel. 041/870 62 82 Fax 041/870 62 42 Natel 079/426 50 62 Kommatzstrasse, 6460 Altdorf

## Wasserschadensanierung / Entfeuchtung



Orten von Leckstellen und  
Leitungen mit Infrarot-  
Wärmebildkamera.



**Bauheizungen**



**Entfeuchtung**



**Wäschetrocknung**